



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (259)

In den Flammen des Verbrechens Teil 1

Die Welt wäre mit Sicherheit um ein vielfaches einfacher, wenn die zehn Gebote ausnahmslos beachtet würden. Es hat den Anschein, als ob speziell das neunte Gebot immer mehr in Vergessenheit gerät, das bekanntlich lautet: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib. Einer unrepräsentativen Umfrage zufolge betrügt jeder zweite Mann bzw. jede zweite Frau mindestens einmal im Leben den Partner. Selbst wenn Seitensprünge in unserer Gesellschaft zur Normalität gehören sollten, sind die Folgen meist verheerend. Speziell wenn die Treulosigkeit ausgerechnet im Ehebett in flagranti enttarnt wird. Dass es hierbei zu recht emotionalen Szenen im ehelichen Schlafzimmer kommen kann, wird die Justiz bestätigen können. So wird der auf frischer Tat ertappte Nebenbuhler durch den gehörnten Ehegatten in aller Regel nicht unbedingt willkommen heißen. Vielmehr führt ab und zu eine verhängnisvolle Mixtur aus einem erhöhten Adrenalinausstoß, verletzten Eitelkeiten und Hassgefühlen eher zu heftigen, justiziablen Handgreiflichkeiten.

Wird der Ehebrecher hierbei verletzt, stellt sich natürlich die Frage, ob dieser von dem austeilenden Gatten für seine körperlichen Beeinträchtigungen Schmerzensgeld verlangen kann. Auch wenn es dem betrogenen Ehepartner vor Urzeiten nach römischem Recht gestattet war, den auf frischer Tat ertappten Liebhaber zu töten, sehen unsere Gesetze natürlich keine Selbstjustiz vor. Dennoch wird teilweise die Auffassung vertreten, dass der Lover quasi seine Verletzungen selber herausgefordert hat und sich daher eine „Mitverursachung“ entgegenhalten lassen muss. Nach einem älteren Urteil des Oberlandesgerichts Köln gibt es für den Ehegatten im Falle des Ehebruchs zwar kein Notwehrrecht, das es diesem gestatten würde, gegen den Nebenbuhler körperlich vorzugehen. Doch kann dem Liebhaber unter Umständen ein Mitverschulden treffen, das zu einer Reduzierung des Schmerzensgeldanspruchs führt. Hier hatte der Ehegatte seine (untreue) Frau bei einem anderen Mann vermutet. Er drang daher gewaltsam mit einer Kamera bewaffnet nebst gemeinsamen neunjährigen Sohn in die Wohnung des Nebenbuhlers ein, wo er das Liebespaar im unbedeckten Zustand dingfest machen konnte. Der Gehörnte verpasste seinem Widersacher Schläge auf den Kopf, so dass Letztgenannter eine finanzielle Entschädigung gerichtlich geltend machte. Der Senat zeigte jedoch viel Verständnis für den Schläger, der lediglich zu einer Zahlung von umgerechnet 25 Euro Schmerzensgeld verurteilt wurde. Denn der Kläger habe auch gegen die eigenen Belange die Gefahrensituation schuldhaft mitverursacht. Er habe damit zu rechnen gehabt, dass es zu einem körperlichen Angriff des Beklagten kommen könnte, wenn dieser ihn in flagranti stellte. Der Zorn des Ehemanns sei – so das Urteil weiter – nach dem sich darbietenden Bild aufgeflammt, als er den Kläger und seine Ehefrau nackt in der Wohnung angetroffen habe. Der Senat wertete das Verschulden beider Parteien

gleich und rechnete dem Kläger ein Mitverschulden an seinem Schaden zur Hälfte an.

Etwas weiter ging noch das Landgericht Paderborn, dass in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt dem verletzten Nebenbuhler gänzlich Schmerzensgeld verwehrte. Vorliegend hatte mitten in der Nacht der vorzeitig von der Arbeit zurückkehrende Ehemann seine Frau und deren „Lustknaben“ im ehelichen Schlafzimmer überrascht. Außer sich vor Wut, verprügelte der Gatte letzteren derart heftig, dass sich dieser zwei Wochen in stationäre Behandlung begeben musste und insgesamt sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt war. Neben diversen Prellungen zog sich der vertrimmte „Bettgenosse“ vier Rissplatzwunden im Bereich des linken Ellenbogengelenkes und eine Wadenbeinköpfchenfraktur mit geringen Verschiebungen der Bruchfragmente zu. Der Verletzte verlangte für die Prügel Schmerzensgeld, jedoch zeigte die Kammer wenig Verständnis für sein Anliegen. Bereits in der ersten Instanz hatte das Amtsgericht einen Regress abgelehnt, da der Kläger nicht nur die Stirn gehabt habe, mit der Ehefrau des Beklagten fremdzugehen, sondern hierzu auch noch in das „Allerheiligste“ einer bestehenden Ehe einzudringen. Auch das Berufungsgericht ließ kein gutes Haar an dem Ehebrecher, welches einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen Mitverschuldens ausschloss. So stelle nach richterlicher Überzeugung dessen Verhalten eine ungeheure Provokation dar. Es mache – so das Gericht weiter – einen erheblichen Unterschied, ob sich der Ehebruch an irgendeinem anderen Ort oder im Schlafzimmer der Ehwohnung vollziehe. Hierdurch habe sich ein besonderes Maß an Hemmungslosigkeit und Unverfrorenheit des Liebhabers gezeigt, das die Provokation offenbare.

Diese Entscheidung wird teilweise zwar als menschlich verständlich, jedoch als rechtlich nicht haltbar betrachtet. Denn wer herausfordert, nimmt es billigend in Kauf, eine bestimmte Folge herbeizuführen. Dem Ehebrecher war indessen die körperliche Attacke auf seine Person höchst unerwünscht. Zudem beabsichtigte dieser nicht, während seines „Auswärtsspiels“ beim Austausch von Intimitäten entdeckt zu werden. Eine Herausforderungssituation wird folglich von einigen Juristen abgelehnt. Zudem wird auch die Auffassung vertreten, dass die Provokation – sofern eine solche überhaupt vorliegen sollte – doch eher von der untreuen Ehefrau ausgegangen ist. Schließlich war sie es gewesen, die ihren Lover in das eheliche Schlafgemach eingeladen hatte.

Welcher der beiden Herren größere Qualen erleiden musste, ist nicht überliefert. Doch kann man im Rahmen dieser Bettgeschichte gewiss festhalten: Den Ehelosen quält die Fleischeslust. Den Verehelichten sein Weib.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de